

Vorlage Nr. 420/26

Betreff:

**45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine,
Kennwort: "Solarpark Hessenweg"**

I. Änderungsbeschluss

II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Status: öffentlich

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz	01.07.2026	Berichterstattung durch:	Herrn Dieckmann Herrn van Wüllen
---	------------	--------------------------	-------------------------------------

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produktgruppe 51 Stadtplanung

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja	☒ Nein		
☐ einmalig	☐ jährlich	☐ einmalig + jährlich	
Ergebnisplan		Investitionsplan	
Erträge	€	Einzahlungen	€
Aufwendungen	€	Auszahlungen	€
Verminderung Eigenkapital	€	Eigenanteil	€
Finanzierung gesichert			
☐ Ja	☐ Nein		
durch			
☐ Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt			
☐ sonstiges (siehe Begründung)			

Beschlussvorschlag:

I. Änderungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rheine beschließt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB den Flächennutzungsplan der Stadt Rheine, Kennwort: "Solarpark Hessenweg", zu ändern.

Der Änderungsbereich wird gebildet durch das Flurstück 28 der Flur 16 der Gemarkung Rheine l. d. E. (Fläche 1) sowie die Flurstücke 64, 66 und 68 der Flur 22 der Gemarkung Rheine l. d. E. (Fläche 2). Der räumliche Geltungsbereich ist im Änderungsplan geometrisch eindeutig festgelegt.

II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine, Kennwort: "Solarpark Hessenweg", eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen ist.

Die öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung soll durch eine ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rheine mit anschließender mindestens 3-wöchiger Anhörungsgelegenheit im Fachbereich Planen und Bauen/Stadtplanung der Stadt Rheine erfolgen. Während dieser Anhörung ist allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Begründung:

Ein privater Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung und den anschließenden Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich des Hessenwegs, westlich des Ortsteils Hauenhorst im Außenbereich der Stadt Rheine.

Ziel der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Hierdurch soll die beabsichtigte Nutzung solarer Strahlungsenergie vorbereitet werden.

Die Stadt Rheine verfolgt mit der Fortschreibung des Masterplans 100 % Klimaschutz das Ziel, bis zum Jahr 2040 Klimaneutralität zu erreichen. Dafür ist eine Umstellung der Strom- und Wärmeversorgung auf erneuerbare Energien erforderlich. Zur Deckung des zukünftigen Strombedarfs aus erneuerbaren Quellen müssen entsprechende Erzeugungskapazitäten im Stadtgebiet geschaffen werden. In Rheine werden dafür bis 2040 ca. 140 ha für PV-Freiflächenanlagen benötigt (vgl. Vorlage 509/22). Vor diesem Hintergrund besteht ein unmittelbarer und mittelfristiger Handlungsbedarf zur Ermöglichung geeigneter Projekte zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz hat am 14. Dezember 2022 (Vorlage 509/22) beschlossen, die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Stadt-

gebiet auf Grundlage definierter Rahmenbedingungen, Vorgaben und Kriterien zu ermöglichen. Die für das Vorhaben vorgesehenen Flächen erfüllen nach entsprechender Prüfung die durch den Beschluss festgelegten Grundanforderungen (vgl. Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen ebenda).

Bei den beiden Flächen handelt es sich um bisher intensivlandwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Zur Umsetzung des Vorhabens ist die Darstellung einer Sonderbaufläche bzw. die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vorgesehen.

Es liegt eine vorläufige artenschutzrechtliche Prüfung vor (Anlage 03). Für eine relevante Vogelart sind ergänzende Kartierungen im laufenden Untersuchungszeitraum vorgesehen und erforderlich. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Die Umweltbelange werden im Rahmen des Umweltberichtes untersucht und bewertet (Anlage 04). Aufgrund der noch laufenden Zusammenstellung aller Informationen liegt dieser zunächst als Vorentwurf vor.

Verfahrenstechnisch wird die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB als Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 "Solarpark Hessenweg" durchgeführt (Vorlage 419/26).

Beide Planverfahren werden nach § 2 BauGB als sogenanntes „Normalverfahren“ mit zweistufiger Beteiligung gemäß § 3 und 4 BauGB aufgestellt.

Im Rahmen der hier zu beschließenden frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgt die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung.

Die Ergebnisse dieser Beteiligungsschritte werden zur Entwurfserstellung und anschließend zu beratender Offenlage in die Pläne eingearbeitet.

Die Planungskosten trägt der Antragsteller.

Ein Auszug bzw. Ausschnitte aus dem Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung liegen bei (Anlage 01). Alle weiteren wichtigen planungsrelevanten Daten und Maßnahmen sind der beigelegten Begründung zu der Flächennutzungsplanänderung (Anlage 02) zu entnehmen.

Auswirkungen auf den kommunalen Klimaschutz und Klimafolgenanpassung:

§ 1a Abs. 5 BauGB verpflichtet die Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung sowohl Maßnahmen zum Klimaschutz als auch zur Klimaanpassung zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz ist im Abwägungsprozess nach § 1 Abs. 7 BauGB einzubeziehen.

Die erwartbaren Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Klima und Luft werden als gering eingestuft:

Die Darstellung als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ bereitet den Rahmen für das geplante Vorhaben. Mit dem Vorhaben sind Versiegelungen nur in geringem Umfang durch technische Nebenanlagen, geschotterte Wegeflächen sowie die Bodenverankerungen der Modulunterkonstruktionen zu erwarten. Die Solarmodule werden aufgeständert errichtet, die Flächen unterhalb der Anlagen werden begrünt.

Durch die Erzeugung regenerativer Energie trägt die Planung zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei und leistet einen Beitrag zur angestrebten Klimaneutralität 2040. Negative Auswirkungen für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Anlagen:

Anlage 01: FNP-Ausschnitte Alt & Neu A4

Anlage 02: Begründung 45. FNP-Änderung

Anlage 03: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 45. FNP-Änderung

Anlage 04: Umweltbericht zur 45. FNP-Änderung